

Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt

(Neufassung vom 18. Oktober 2012, in Kraft zum 1. Januar 2013, Amtsblatt 16/2012)
(1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2014, in Kraft zum 01. Januar 2015, Amtsblatt 26/2014)
(2. Änderungssatzung vom 20. Oktober 2025, in Kraft zum 01. Januar 2026, Amtsblatt 31/2025)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBL. I, Nr.32) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I, Nr. 3) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, dazu gehören auch Bundes- und Landesstraßen.
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Geh- und Radwege einschließlich der jeweils dazugehörigen Randstreifen zwischen Fahrbahn, Radweg, Gehweg oder Grundstücksgrenze. Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen. Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen erstreckt sich auch auf Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.
4. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege erstreckt sich auch auf Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche eingerichtet und lediglich durch Farbmarkierungen oder eine sonstige Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen. Die Reinigungspflicht umfasst auch – soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind – einen Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze.
5. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen sowie das Schneeräumen und Streuen der Gehwege und Fußgängerüberwege. Gefährliche Stellen sind solche Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne Weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nicht fern liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Stellen, an denen Kraftfahrende erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern (z. B. scharfe unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, starke Gefälle Strecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Engungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen).

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Eisenhüttenstadt wird den den Eigentümerinnen und Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt, mit Ausnahme der im Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Eisenhüttenstadt, als Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt, aufgeführten Fahrbahnen und Geh- und Radwege. Das Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Eisenhüttenstadt ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.
Alle Straßen, deren Reinigung den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt wurde, werden in die Reinigungsklasse III, W 4 gemäß § 3 Nr. 2 dieser Satzung eingestuft und sind somit einmal monatlich zu reinigen. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Dabei sind Anlieger sowohl Vorderlieger, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen, als auch Hinterlieger, deren Grundstücke sonst im Sinne der Nummer 8 erschlossen sind.
2. Eine Änderung der Straßenbezeichnung entbindet nicht von der Reinigungspflicht.
3. Sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
4. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Monat zu Monat (bei der Straßenreinigung) sowie von Woche zu Woche (bei der Winterwartung). Sie beginnt mit Inkrafttreten dieser Satzung am 01.01.2015 beim Eigentümer des Vorderliegergrundstücks und danach fortfahrend in der Reihenfolge der Eigentümer der Hinterliegergrundstücke. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Hausnummer der Hinterliegergrundstücke, beginnend mit der niedrigsten Hausnummer. Tragen Hausnummern Buchstabenzusätze, beginnt die Reihenfolge beim Buchstaben A.
5. Die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger erstreckt sich auf alle an öffentliche Straßen grenzende Grundstücksseiten bzw. -flächen.
6. Soweit das Straßenreinigungsverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei dem Anlieger.
7. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück.
8. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt an die Grundstücksgrenze heran, möglich ist, unabhängig vom tatsächlichen Eingang zum Grundstück, und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle der Grundstückseigentümerin/ des Grundstückseigentümers die/ der Erbbauberechtigte oder die/ der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt diejenige/ derjenige die Pflichten der Eigentümerin/ des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die von der Stadt Eisenhüttenstadt zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Eisenhüttenstadt, das als Anlage 1 dieser Satzung angefügt ist, aufgeführt und in Reinigungsklassen eingeteilt.
2. Die Reinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

Reinigungsklasse I (W2) : Straßen (Fahrbahnen) mit durchschnittlichem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis
(Reinigung 14tägig)

Reinigungsklasse II (W4H und W4HG) Straßen (WH4 = Fahrbahnen und W4HG = Geh- und Radwege) mit mäßigem bis starkem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis (Laub von September bis November wöchentlich)
(Reinigung einmal monatlich (September bis November wöchentlich))

Reinigungsklasse III (W4) Straßen (Fahrbahnen und Geh- und Radwege) mit mäßigem Verschmutzungsgrad oder Reinigungsbedürfnis
Reinigung einmal monatlich

An Sonn- und Feiertagen besteht die Reinigungspflicht i. S. d. § 1 Nummer 3 nicht. Woche im Sinne dieser Satzung ist die Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

3. Fahrbahnen und Gehwege sind nur werktags bis spätestens 19.00 Uhr zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Wildwuchs, Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub oder sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
4. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacherin/ des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes nach § 1 Nummer 5

1. Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
2. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege bis an den Gehweg heran und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

3. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges gilt ein Streifen mit einer Breite von 1,50 m, der parallel zur Grundstücksgrenze verläuft, als Gehweg.
4. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht:
 - a. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 - b. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
5. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
6. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
7. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Zu wiederholen sind Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.
8. Der Schnee ist auf dem Rand des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist (insbesondere bei Gehwegen unter einer Breite von 1,00 Meter) – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
9. Auf Straßen, welche in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung keine Kennzeichnung zum Winterdienst haben, wird der Winterdienst durch die Anlieger nach Maßgabe der Nummer 2 bis 8 durchgeführt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt in der jeweils gültigen Fassung für alle gemäß § 2 Nummer 7 und 8 erschlossenen Grundstücke.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümerin/ Eigentümer, Erbbauberechtigte/ Erbbaube rechtigter oder Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. nach § 1 Nummer 3 in Verbindung mit 3 § dieser Satzung ihrer/ seiner Reini gungspflicht nicht nachkommt
 - b. entgegen § 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 4 dieser Satzung ihren/ seinen Winterdienstpflichten nicht nachkommt
 - c. entgegen § 3 Nummer 3 Satz 4 dieser Satzung Kehricht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt
 - d. entgegen § 3 Nummer 3 Satz 5 dieser Satzung Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt
 - e. entgegen § 4 Nummer 8 Satz 3 dieser Satzung Schnee und Eis von Grund stücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Behörde im Sinne von § 47 Absatz 1 Nr. 15 und Absatz 3 BbgStrG ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt.

§ 7 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt in der Fassung vom 02.12.2010 außer Kraft.

Anlage 1
Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Eisenhüttenstadt
(Excel-Datei)